Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1902)

Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 36 — 1902 Schweizerische 5. September

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof theol. in Luzern. | Erscheint jeden Freitag | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

„Im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche".

Motiv IV des Bundesbeschlusses betreffend die Niederlassung französischer Orden und Kongregationen in der Schweiz, beginnt mit den folgenden Sätzen:

Es ist zunächst zu untersuchen, welche Bedeutung der Ausdruck «Orden» in der Bundesverfassung besitzt. Dabei ist davon auszugehen, dass, wenn auch die angezogenen Bestimmungen der Bundesverfassung ihren gesetzgebungspolitischen Grund aus Vorkommnissen nehmen, die auf dem Gebiete des katholischen Kirchenlebens sich ereignet haben, die Begriffsbestimmungen nicht abhängig sind von denjenigen des katholischen Kirchenrechtes; denn die bundesrechtlichen Vorschriften sind teilweise geradezu im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche entstanden, ja mit der ausgesprochenen Absicht, gewisse kirchliche Einrichtungen in der Schweiz nicht zu dulden.

Diese Sätze gehören zum Bittersten und Schmerzlichsten, was die schweizerischen Katholiken seit Jahren gehört haben.

Wir empfinden die Wirkungen des Paragraph 51 der Bundesverfassung von jeher als eine schmerzliche, dem katholischen Leben geschlagene Wunde und den Paragraph selbst im vollsten Sinne des Wortes als eine lex odiosa. Soll der Stachel durch die eben citierten Worte womöglich noch verschärft werden? Bei dem Zustandekommen und der neuen Fixierung der Klosterparagraphe im Jahre 1873 — so durfte man in milderer Beurteilung annehmen — bildeten jedenfalls die Aufregung der Kulturkampfzeit, die unüberbrückbaren Vorurteile gar vieler protestantischer Miteidgenossen, die unbegreiflichen und gar oft mit aller Raffiniertheit geförderten Missverständnisse gegenüber den Aeusserungen des kirchlichen Lehramtes in damaliger Zeit das Milieu, aus dem heraus die Mehrheit zur Schöpfung und Erhaltung einer solchen Verfassungsbestimmung sich gestaltete. Seither sind Jahrzehnte verflossen und manche Erfahrungen haben weite Kreise milder gestimmt: und nun lesen wir in einem offiziellen Aktenstücke, diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind geradezu im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche entstanden. Ja wir lesen noch mehr, weit mehr. Gerade weil diese Bestimmungen «im Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche» entstanden seien, dürfen die Begriffsbestimmungen derselben nicht von denjenigen des katholischen Kirchenrechts abhängig sein. Man wollte tatsächlich gewisse konkrete Gebilde der katholischen Kirche treffen und nannte dieselben im Gesetze. Aber «wenn auch die angezogenen Bestimmungen der Bundesverfassung ihren gesetzgebungspolitischen Grund aus Vorkommnissen nehmen, die auf dem Gebiete des katholischen Kirchenlebens sich ereignet haben», so dürfen diese Gebilde doch bei Leibe nicht in jener rechtlichen Begrenzung genommen werden, unter der sie die katholische Kirche selbst auffasst. Im Gegenteil, das Gesetz muss möglichst weitgehend interpretiert werden, vielleicht um den «Gegensatz zu den Gebilden der katholischen Kirche» auf möglichst weite Linien auszudehnen. Was das Gesetz über die Orden sagt, soll ohne weiteres die Kongregationen treffen? Obwohl die Kongregationen eine ganz eigenartige Entwickelung des religiösen katholischen Genossenschaftswesens sind, obwohl dieselben neben den «mittelalterlichen», noch bestehenden und blühenden Orden, die selbst auch wieder ihre modernen Entwickelungen durchgemacht haben, entstanden und wirken, müssen sie durch die Gewalt der Gesetzesinterpretation beinahe manu militari zu «modernisierten Orden» gestempelt werden, um den Gegensatz des § 52 zu gewissen Gebilden der katholischen Kirche in schärfster Weise zur Geltung zu bringen. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass dies ganz und gar der Geist gewisser extremer Kirchenstürmer war, welche den Klosterparagraphen in erster Linie befürworteten, ihn aber mit voller Seele noch um verschiedene Grade verschärft hätten, falls dies in ihrer Macht gelegen hätte. Nun aber ist der § 51 und 52 nicht der Bestandteil eines radikalen Parteiprogramms, sondern ein Artikel unserer Bundesverfassung. Und von dieser nehmen wir trotz mancher uns schmerzenden Bestimmungen an, dass ihr Geist nicht der Geist des Gegensatzes und der Verfolgung gegenüber Gebilden der katholischen Kirche ist, sondern vielmehr ein Geist des eidgenössischen Gemeinwohles und des eidgenössischen Brudersinnes. Wenn darum ein Artikel der Verfassung tief in das religiöse Leben einer grossen Landeskonfession einschneidet, dann darf eine solche lex odiosa nur strikte, d. h. nach dem vernünftigen Wortlaut und im Geiste des eidgenössischen Brudersinnes interpretiert werden, mit andern Worten: eine für die Katholiken odiose Bestimmung soll innert der ihr vom Gesetzgeber selbst gezogenen Grenzen angewendet werden. Es liegt nicht im Geiste der Verfassung und nicht im juridisch genau erfassten Wortlaut der Artikel 51 und 52, künstlich analoge Fälle zu konstruieren, um den Geist, den eine Partei in die Verfassungsartikel hineintragen möchte, tatsächlich auf einem andern Wege lebendig und wirksam zu machen. Es wird in der Motivierung des Bundesratsbeschlusses auf § 87 des Einführungsgesetzes zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche hingewiesen, wo der Ausdruck «religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen» gebraucht ist. Aber gerade

dieser Ausdruck beweist für unsere Auffassung. Ein Gesetzgeber pflegt nicht in Tautologien zu reden. Gerade der Zusatz «und ordensähnliche Kongregationen» zeigt mit voller Deutlichkeit, dass der Gesetzgeber den Begriff «Orden» als einen selbständigen, gegossenen, enger begrenzten umfasst. Darum der citierte Zusatz. Unser Verfassungsartikel kennt aber keinen solchen Zusatz!

Ein neuer Geist der Interpretation, der von Frankreich herüberweht, hat den gegossenen festen Sinn der Artikel 51 und 52 durchbrochen.

Diese Auslegung (man vergleiche die weitern Ausführungen und Definierungen des Bundesratsbeschlusses!) könnte zu einem verheerenden Strome werden: im Geiste «dieses Gegensatzes zu den Gebilden der katholischen Kirche» und der elastischen Klosterdefinition ist es möglich, Kongregationsmitglieder und einzelne Ordenspersonen aus Erziehungsanstalten, Waisenhäusern, Privatschulen und Spitälern herauszuinterpretieren und hinwegzuschwemmen. Sehr richtig schreibt das «Vaterland» in Nr. 194:

«Und mit all diesen Einrichtungen müsste aufgeräumt, zutreffender gesagt, die Ordensschwestern, die in solchen Instituten um wenig Geld, aber mit viel Hingebung ihres Amtes walten, müssten aus den Anstalten vertrieben werden! Wir bedanken uns recht schön für eine solche Zumutung. Wenn aber jemand einwenden sollte, wir verdrehen die bundesrätliche Auslegung, so sei sie jedenfalls nicht gemeint, dann mag er einmal unter den tatsächlichen Feststellungen des Entscheides nachsehen, was bei Ziff. II, 8 über die Niederlassung der Soeurs de la Sainte Famille in Siders gesagt ist. Hier halten vier Ordenschwestern in einem gemieteten Hause eine Privatschule; das ist nach der Feststellung des Bundesrates eine verbotene Kloster- bezw. Ordensgründung und die Schwestern müssen fort! Es wird schwer halten, hier im Vergleiche zu jenen von uns angezogenen Verhältnissen einen tatsächlich oder rechtlich irgendwie erheblichen Unterschied zu erkennen. Dann aber wird es auch am Platze sein, auf die grosse, für uns völlig unannehmbare Tragweite des bundesrätlichen Entscheides schon jetzt in nachdrücklichster Weise aufmerksam zu machen.»

Wo stehen wir?

Unter den Portalen, durch die der Geist eines Combes jeden Tag seinen Einzug halten könnte! Auf einem unsicher gewordenen Rechtsboden, der unter unsern Füssen schwankt der aber ein reiches, wohlgepflegtes und blühendes Ackerland religiösen Lebens und charitativen Wirkens trägt. Es knüpft sich eine kleine, böse Schlinge, die zum Schnürleib für ein reiches Gebiet unseres schweizerischen katholischen Lebens werden könnte.

Ein kalter Geist vertreibt einige Mönche und Nonnen, die mehr als irgend jemand das Asylrecht beanspruchen dürften; der gleiche Geist vermag freie Schweizer und Schweizerinnen mitten aus ihrem religiösen und gemeinnützigen Wirken wegzufegen, weil ihre Arbeiten «in Gebilden der katholischen Kirche» sich vollziehen, die man in einen künstlichen Gegensatz zur Verfassung bringt.

Unsere Lage ist plötzlich ernst, sehr ernst geworden.

Wir betonen mit vollem Nachdruck die von der Redaktion des «Vaterland» ausgegebene Parole: **Der Entscheid ist weiterziehbar an die eidgenössischen Räte.**

Was ist indessen zu tun?

Wir hoffen, ein Teil der Betroffenen werde das ihnen zustehende Rekursrecht nicht unversucht lassen.

Wir ersuchen dringend, diese Frage der neuen Interpretation der Klosterartikel durch den Bundesrat durch die ganze Schweiz in zahlreichen Versammlungen der Katholiken- und Männervereine zum Gegenstand einlässlicher Vorträge und allseitiger Diskussion zu machen. Es tut absolut not, die weitesten Kreise über die Sachlage und über die unabsehbare Tragweite dieser Rechtskonstruktion aufzuklären.

Wir leben der festen Ueberzeugung, eine Interpellation der katholischen Fraktion werde die Frage seiner Zeit tatsächlich vor die eidgenössischen Räte ziehen und das verletzte katholische Rechtsbewusstsein werde so im Parlament unseres Landes zum Worte die Tat fügen.

Von verschiedenen Seiten ruft man unter dem Eindruck des Bundesratsbeschlusses mit grossem Nachdruck dem schweizerischen Katholikentag. Wir haben uns jüngst ausgesprochen, in welchem Sinne wir einen wohl vorbereiteten Katholikentag mit freudiger Begeisterung begrüssen und haben diesbezüglich Zustimmung gefunden. Die plötzlich geschaffene Lage ist freilich ein neuer Beweis für die Notwendigkeit der Katholikentage.

Eines ist sicher. Wir Schweizerkatholiken sind nicht in zahlreiche Gruppen zerklüftet wie unsere Brüder in Frankreich.

Wir werden uns als eine grosse moralische Macht finden, wenn gewaltsame Gesetzesinterpretationen den Schnürleib an unser katholisches Leben legen wollten. Auch Gruppen von Katholiken, die uns politisch ferner stehen, aber das religiöse Bewusstsein bewahrt haben, werden erwachen, wenn der Boden, auf dem eine Reihe allgemein anerkannter Werke der Pädagogik und der Charitas blühen, erschüttert werden sollte. Und er muss erschüttert werden, wenn der «Gegensatz zu Gebilden der katholischen Kirche», unter dem ein Verfassungsartikel entstanden sein soll, zur Parole erhoben wird, nach der man eine lex odiosa strictae interpretationis anstatt stricte juridisch im weitesten und weitgehendsten Sinne zu interpretieren anfängt. Wenn wir diese Rechtsgebilde ruhig hinnehmen, wird auch bei uns auf den Geist Waldeck-Rousseaus der Geist Combes folgen.

Machen auch wir mit allen rechtlichen und moralischen Mitteln Front gegen Gebilde, die am Horizont des politischen Himmels auftauchen und die im Gegensatz zu einer gedeihlichen friedlichen Entwickelung unseres Landes stehen.

Custos, quid de nocte?

A. M.

Der Bundesrats-Beschluss betreffend die französischen Kongregationen.*

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschliesst:

I.

In Frankreich wurde nach heftigen parlamentarischen Kämpfen am 1. Juli 1901 ein Vereinsgesetz erlassen (loi relative au contrat d'association, vgl. Journal officiel de la République française vom 2. Juli 1901). In Art. 13 dieses Gesetzes wird vorgeschrieben, dass keine religiöse Vereinigung (aucune congrégation religieuse) sich bilden kann ohne ein Gesetz, welches ihr die Befugnisse dazu erteilt. Für die be-

* Wir bringen dieses wichtige Aktenstück in extenso zum Abdruck.

stehenden Kongregationen, welche nicht schon früher anerkannt oder autorisiert wurden, wird in Art. 18 bestimmt, dass dieselben innert drei Monaten von der Publikation des Gesetzes weg den Nachweis der Erfüllung der Vorschritten des neuen Gesetzes leisten müssen, ansonst sie als von Gesetzes wegen für aufgelöst gelten. Durch Vollziehungsverordnung des Ministeriums vom 1. Juli 1901 wurde näher bestimmt, in welcher Form die Gesuche der Kongregationen um Erteilung der Staatsgenehmigung gestellt werden müssten.

Die französischen Kongregationen sahen sich nach Inkrafttreten des Gesetzes vor die Wahl gestellt, entweder die Staatsgenehmigung nachzusuchen oder die Auflösung mit der an dieselbe geknüpften gerichtlichen Liquidation ihres Vermögens zu erdulden.

Es war vorauszusehen, dass ein Teil der Kongregationen, welche sich der Staatsgenehmigung nicht unterwerfen wollten, sich durch Auswanderung dem drohenden Schicksal der Auflösung entziehen würden.

Als Auswanderungsziel boten sich in erster Linie die Frankreich benachbarten Länder dar, und es stand zu erwarten, dass einzelne unter den Kongregationen auch in der Schweiz die Niederlassung versuchen würden.

Der Bundesrat erhielt denn auch im Laufe des Monats September, teils durch die Zollverwaltung, teils durch die Eingabe des Advokaten Defago in Monthey vom 6. Oktober 1901, Mitteilung, dass der Strom der Einwanderung der infolge des neuen französischen Vereinsgesetzes ihr Heimatland verlassenden religiösen Genossenschaften sich in die Schweiz zu ergiessen beginne.

Der Bundesrat sah sich dadurch vor die Frage gestellt, inwieweit eine Niederlassung dieser französischen religiösen Genossenschaften nach den Bestimmungen der Bundesverfassung zulässig sei oder nicht.

Es wurden zunächst Berichte der Kantonsregierungen von Waadt und Wallis eingeholt. Das Material erschien aber nicht vollständig genug, um einen Entscheid zu fällen. Der Bundesrat beschloss deshalb am 26. November 1901, sich durch eine Umfrage an sämtliche Kantonsregierungen die erforderliche tatsächliche Grundlage zu verschaffen. Es wurde ein vom Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeitetes Fragenschema genehmigt und den Kantonsregierungen Cirkularschreiben des Justiz- und Polizeidepartements vom 28. November 1901 zur Beantwortung übermittelt. Dasselbe enthielt folgende Fragen, welche den Vorständen der Kongregationen, eventuell den einzelnen Mitgliedern derselben vorzulegen und von denselben zu beantworten waren:

1. Welchem Orden, welcher Kongregation oder welcher religiösen Genossenschaft gehören Sie an?
2. Ist diese Genossenschaft ein Männer- oder ein Frauenorden?
3. Welches ist der genaue (offizielle) Name der Genossenschaft?
4. Woher kommen Sie? (Hier sind sowohl der Ort der frühern Niederlassung als das Stammhaus anzugeben.)
5. Welche Statuten oder Regeln bestehen für Ihre Genossenschaft? (Hiemit ist die Aufforderung, ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar der Statuten oder Regeln vorzulegen, zu verbinden.)
6. Welche Statuten oder Regeln bestanden für den Ort der frühern Niederlassung?
7. Sind besondere Statuten oder Regeln für die Niederlassung in der Schweiz aufgestellt worden?
8. Wer übt das Amt eines Beichtvaters aus? Gehört derselbe einer kirchlichen Genossenschaft (Orden) an? Wenn ja, welcher? Wer ernennt den Beichtvater?

Diese Frage betreffend den Beichtvater ist nur bei den weiblichen Genossenschaften zu stellen.)

9. Haben Sie Schüler? Wenn ja, aus welchen Ländern kommen diese Schüler?
10. Widmen Sie sich der Krankenpflege? Welche Kranke behandeln Sie? (Private oder Spitalkrankenpflege?)
11. Warum haben Sie Ihre Niederlassung in Frankreich aufgegeben?
12. Welche Anzahl von Ihrer Vereinigung angehörenden Personen will in die Schweiz kommen? Wie viel davon sind Mitglieder der Gesellschaft? Wie viele gehören zum dienenden Personal? (Hier ist eine genaue Identitätsfeststellung nach Namen, Geschlecht und Heimat zu veranlassen.)
13. Welches war Ihre Beschäftigungsart in Frankreich? Haben Sie im Kloster gelebt? Haben Sie Anstalten geleitet, eventuell welche? Haben Sie Unterricht erteilt?
14. Seit wann sind Sie in der Schweiz?
15. Wo haben Sie in der Schweiz Aufenthalt genommen? Wo wohnen Sie?
16. Haben Sie zum Zwecke des Aufenthaltes in der Schweiz Grundbesitz erworben oder wohnen Sie zur Miete? (Bei Bejahung der letztern Frage ist auch die Dauer des Mietvertrages festzustellen und eine Abschrift des Mietvertrages zu verlangen.)
17. Welches wird die mutmassliche Dauer Ihres Aufenthaltes in der Schweiz sein?
18. Finden regelmässige Vereinigungen zu religiösen Zwecken statt, Kultushandlungen oder gemeinschaftliche religiöse Uebungen? Wenn ja, wo finden dieselben statt?
19. Sind religiöse Kultusgegenstände unter dem von Ihnen in die Schweiz eingeführten Umzugsgute? Wenn ja, welchen Zwecken sollen diese Gegenstände dienen?
20. In welchem Verhältnis steht Ihre Gesellschaft zu den kirchlichen Diöcesanobern des schweizerischen Bistums, in welchem Sie sich gegenwärtig aufhalten?
21. Welche Beziehungen bestehen zu den frühern Obern in Frankreich?
22. Sind die Mitglieder Ihrer Gesellschaft berechtigt, ihr Domizil frei zu wählen?
23. Welches ist der Zweck Ihrer Niederlassung in der Schweiz? Welche Beschäftigung werden Sie hier ergreifen?

Von den sämtlichen Kantonsregierungen, mit Ausnahme Freiburgs, gingen einlässliche Beantwortungen ein.

Das Justiz- und Polizeidepartement holte über die in Betracht kommenden kirchenrechtlichen Fragen ein Gutachten von Prof. Dr. Fleiner in Basel ein, welches am 12. Mai beim Departemente einlangte.

II.

Aus den Berichten der Kantonsregierungen und der Zollverwaltung ergab sich, dass es sich um folgende Orden und Kongregationen handelt:

1. Dames de Nazareth aus Lyon.
2. Religieuses de Jésus-Marie aus Lyon.
3. Karmeliterinnen aus Lyon, Fontainebleau u. Montélimar.
4. Klarissen aus Evian.
5. Religieuses de Marie-Réparatrice aus Toulouse.
6. Cistercienserinnen aus dem Kloster St. Joseph in Vézelise (Diöcese Nancy).
7. Sœurs Oblates de l'Assomption aus Nîmes.
8. Sœurs de la Sainte Famille aus Villefranche (Diöcese Rodez) und Brusque.
9. Karthäuser aus le Reposoir (Diöcese Annecy), Sélignac (Diöcese Belley) und aus der Grande Chartreuse (Diöcese Grenoble).

10. Benediktiner aus Delle.

11. Missionnaires de Notre Dame de la Salette aus Grenoble.

12. Congrégation de Sacré Cœur de Jésus et du Cœur immaculé de Marie dite de St. Edme aus Laval.

13. Kapuzinerinnen aus Aix en Provence.

14. Sœurs Rédemptoristines aus Lyon.

15. Sœurs de Saint-Martin aus S. Martin-Belleroche (Diöcese Autun).

Die drei letztgenannten Genossenschaften können ausser Betracht fallen, da nicht nachgewiesen ist, dass sie wirklich in einem schweizerischen Kantone Niederlassung genommen haben. Es ist dem Bundesrate nur aus den Berichten des Zolldepartements bekannt, dass Güter dieser Kongregationen in Genf zur Einfuhr deklariert worden sind; es konnte aber nicht nachgewiesen werden, dass diese Kongregationen in der Schweiz sich niedergelassen haben

Ebenso kann ausgeschieden werden die Congrégation du Sacré Cœur de Jésus et du Cœur immaculé de Marie dite de St-Edme, indem der dieser Genossenschaft angehörige Abbé Genty, welcher in Meggen in der Villa St. Charles sich aufhielt und eine Menge Umzugsgut dorthin gebracht hatte, im Frühling 1902 die Schweiz wieder verlassen hat.

Die übrigen Kongregationen verteilen sich auf die verschiedenen Kantone in folgender Weise.

Kanton Luzern. Im Kloster Eschenbach sollen sich nach Aussage der M. Karolina Jäkle (siehe Bericht des Regierungsrates von St. Gallen) einige Schwestern der Rathauser Cistercienserinnen aus dem Kloster zu St. Joseph in Vézelise (Diöcese Nancy) aufhalten.

Kanton Zug. Im Cistercienserkloster Frauental sind im September 1901 zwei Chorfrauen und zwei Laienschwestern aus dem Kloster St. Joseph in Vézelise eingetroffen. Umzugsgut 500 Kilogramm (Bettwaren und gebrauchte Effekten).

Kanton Solothurn. Von den aus Delle stammenden Benediktinern sind 11 Patres und 2 Fratres in die Schweiz gekommen, von denen der Abt Vincenz Motschi und drei Patres in Mariastein leben, und ferner sind noch fünf Patres und ein Frater im Kanton Solothurn zerstreut. Umzugsgut acht Eisenbahnwagen (Haushaltungs- und Kultusgegenstände, Geschäftsbücher und Klosterbibliothek); vorläufig in Basel untergebracht.

Kanton St. Gallen. Vier Ordensschwestern deutscher Nationalität der Cistercienserinnen aus St. Joseph in Vézelise sind untergebracht in dem Kloster Magdenau (U.-Toggenburg).

Sechs Schwestern desselben Ordens (drei Schweizerinnen und drei Deutsche) sind im Kloster Wurmsbach (Seebezirk) untergebracht. Umzugsgut 500 Kilogramm (Bettwaren und gebrauchte Effekten).

Neun Schwestern desselben Ordens haben auf Schloss Hahnberg Niederlassung genommen. Es sind fünf Schweizerinnen und vier Ausländerinnen, darunter auch die Aebtissin Rosalie Füglistaller von Killwangen (Aargau). Mit dem Eigentümer ist ein Mietvertrag abgeschlossen, dessen Dauer nach den Akten nicht bestimmt festgestellt ist. Umzugsgut zwei Eisenbahnwagen, 7900 Kilogramm, Möbel, Bettwaren, Effekten, Gemälde etc.

Kanton Waadt. 1. Die Dames de Nazareth aus Lyon haben auf dem Schloss Tatiana bei Crans (district de Nyon) sich niedergelassen und ein Erziehungsinstitut für Mädchen gegründet. Die Zahl der Schwestern beträgt 36 (1 Vorsteherin, 14 Lehrerinnen, 12 Bedienstete, 9 Schwestern ohne nähere Aufgabe). Alle sind Ausländerinnen (Französinnen). Sie haben einen Mietvertrag mit Vorkaufsrecht auf 9 Jahre abgeschlossen, mit der Berechtigung, den Vertrag je auf Ende des dritten und sechsten Jahres kündigen zu können. In dem Institut befinden sich etwa 60 Schülerinnen. Ihren Beichtvater haben die Dames de Nazareth aus Frankreich mitgebracht. Für die Niederlassung haben sie die Genehmigung des Bischofs von Lausanne eingeholt. Umzugsgut in 14 Eisenbahnwagen.

2. In Bex haben sich 29 Angehörige des Ordens der unbeschuhten Karmeliterinnen (carmélites déchausses), sämtlich, mit Ausnahme von zwei Engländerinnen, Französinnen, niedergelassen. Sie haben ein Landgut auf ein Jahr fest gemietet. Beichtvater ist der Pfarrer von Bex. Die Niederlassung erfolgte mit Bewilligung des Bischofs von Sitten. Umzugsgut in drei Eisenbahnwagen (Betten, Lingen, Tische).

3. 13 Angehörige desselben weiblichen Ordens haben sich in Vasselin bei Bex angesiedelt. Sie haben in Vasselin ein Haus bis zum 1. Juli 1902 gemietet. Der Bischof von Sitten hat die Bewilligung zur Niederlassung erteilt. Umzugsgut in einem Eisenbahnwagen (Möbel u. s. w.). Nach einem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Waadt vom 9. Juni sind diese Karmeliterinnen am 5. Juni in den Kanton Wallis übergesiedelt.

4. In Montreux besteht schon seit dem Jahre 1893 eine Ansiedelung der Réligieuses de Jésus-Marie, welche nach kirchlichen Quellen zu den festen Niederlassungen dieser Kongregrationen gehört (une école gratuite en Suisse). Diese Niederlassung besteht also nicht aus Personen, die infolge des Vereinsgesetzes aus Frankreich ausgewandert sind. Diese Kongregation hat in einem vom 1. Juli 1893 an auf 10 Jahre gemieteten Hause ihr Domizil aufgeschlagen, worin eine Schule eingerichtet ist. Im September 1901 kamen weitere 12 réligieuses nach Montreux mit 9 ihrer Erziehung anvertrauten Mädchen, so dass im ganzen 19 Angehörige dieser Frauenkongregation sich in Montreux befinden. Die Neueingezogenen scheinen ein eigenes Mädchenpensionat errichten zu wollen. Der Nationalität nach sind die Ordensschwestern Französinnen, Italienerinnen und Engländerinnen.

Kanton Wallis. 1. In Bramois bei Sitten haben sich niedergelassen die früheren Insassen aus dem Mutterhaus in Nîmes, die Oblates de l'Assomption (Assumptionistinnen); 18 an der Zahl, darunter drei Laienschwestern, alle französischer Nationalität. Sie haben ein Haus gemietet, das sie bewohnen. Der Mietvertrag ist auf 6 Monate abgeschlossen und von 6 zu 6 Monaten verlängerbar. Diese Frauenkongregation widmet sich der Erziehung junger Mädchen. Umzugsgut in zwei Eisenbahnwagen (Betten, Haushaltungsmobiliar, Kleider, Kultusgegenstände etc.) eingeführt.

2. In Saxon haben sich Karthäusermönche aus verschiedenen französischen Klöstern zusammengefunden (Chartreuse du Val-Saint-Martin in Sélignac, Chartreuse de Portes, le Reposoir, Basserville). Im Auftrage des Generalpriors des Mutterhauses wurde im Oktober 1901 des Grand Hôtel des Bains in Saxon gemietet auf die Dauer von fünf Jahren mit Vorkaufsrecht zu bestimmtem Preis während dieser Vertragsdauer und späterer Verlängerungsmöglichkeit des Mietvertrages auf 3, 6 oder 9 Jahre. Die Ansiedlung in Saxon umfasst 86 Personen (29 Mönche, welche die Priesterweihe

erhalten haben, patres), die zum grössten Teil Ausländer sind. Umzugsgut 24 Eisenbahnwagen.

3. In Leuk haben sich ebenfalls Karthäuser in der Zahl von 32 (15 patres, 15 Laienbrüder. zwei Diener) aus le Reposoir niedergelassen, alles Ausländer, der Mehrheit nach Franzosen. Der Prior hat das Château de Werra im Leukergrund (Haus, Garten, Felder, Ställe und darin befindliches Vieh) auf ein Jahr fest gemietet. Der Mietvertrag ist je auf ein weiteres Jahr verlängerbar. Umzugsgut mehrere Eisenbahnwagen.

4. Von den Missionnaires de Notre Dame de la Salette (Pères de la Salette) haben sich fünf Personen (3 Schweizer, 2 Ausländer) in Massongez angesiedelt. Sie haben das Landgut la Fin Derray auf sechs Jahre gemietet. Ihren Angaben nach hat sich die Kongregation infolge der französischen Vereinsgesetzgebung aufgelöst. Sie haben in Massongez eine Schule eingerichtet, in welcher sie fünf von ihnen aus Frankreich mitgebrachte Schüler unterrichten. Umzugsgut in einem Eisenbahnwagen und einer Sendung Mobiliar eingeführt.

5. In Monthey haben sich die Klarissen aus Evian in der Zahl von 21 (4 dienende Schwestern) niedergelassen; 4 weitere Ordensschwestern sollen nachfolgen. Die Nonnen sind französischer Nationalität. Sie haben ein Haus inne, welches von einem ihrer Wohltäter auf 3 Jahre gemietet ist, mit Verlängerungsmöglichkeit von 3 zu 3 Jahren. Umzugsgut, Möbel und Hausrat. Dasselbe wurde per Fuhre von Evian über St. Gingolph eingebracht.

6. Ebenfalls in Monthey sind eingezogen die Réligieuses de Marie-Réparatrice aus Toulouse in der Zahl von 20 Frauen ausländischer Nationalität (drei Dienstboten). Sie haben ein grösseres Haus mit Garten gemietet auf 3 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit für weitere drei Jahre. Umzugsgut zwei Eisenbahnwagen.

7. In Monthey haben sich Ende September 1901 auch 13 Karmeliterinnen von dem zweiten Orden der unbeschuhten Karmeliterinnen mit 5 Dienstboten (alles Französinnen) niedergelassen. Sie haben ein Haus eigentümlich erworben. Umzugsgut geringfügig, einiges Mobiliar und Gepäck.

8. In Siders hat sich seit dem Oktober 1901 eine Lehrschwestern-Kongregation die Sœurs de la Sainte Famille (Mutterhaus Villefranche) niedergelassen. Es sind 4 Frauen (Französinnen), die nicht infolge des französischen Vereinsgesetzes ausgewandert sind. Der Mietvertrag über eine Wohnung im Hause des Generals von Courten ist im Juli 1901 auf 4 Jahre abgeschlossen. Sie betreiben in Siders eine Schule.

(Fortsetzung folgt.)

Zu Johannes 20, 21—24.

(Fortsetzung.)

33. Ebenso ergebnislos ist ein anderes Argument Bischof Herzogs. Joh. 20, 19—29 sei vollkommen parallel zu Mt. 28, 18—20; Mc. 16, 14; Lc. 24, 36—49. An den letztern Stellen sei aber die Rede von der allgemeinen Sendung der Apostel zum Predigen und Taufen; also auch bei Joh. 20, 19—29. — Wenn wir uns umsehen nach einem Beweis für diesen vollkommenen Parallelismus, so wird auch nicht der Schatten davon geboten. Es genügt ja offenbar nicht, zu sagen, bei Joh. 20, 19—29 habe Christus den Aposteln das Sakrament der Apostelweihe gespendet (a. a. O. 445), und beizufügen: «Die unermessliche Bedeutung dieses Aktes war der alten Kirche nicht verborgen. Sie hat darum als das Wesentliche beim Sakrament der Priester- und Bischofsweihe die Handauflegung in Verbindung mit den Worten accipe spiritum sanctum angesehen. Damit hat sie auch erklärt, dass die folgenden Worte nicht auf eine besondere Funktion, sondern auf die ganze Amtstätigkeit zu beziehen sind.» (A. a. O. 446 und 650.) Diese Behauptung, sagen wir, genügt nicht. Denn gesetzt auch, das Wesentliche der Priester- und Bischofsweihe bestünde von Anfang an in jener Handauflegung und jenen Worten *, so wäre damit nichts bewiesen. Denn von einer Handauflegung ist bei Joh. 20 nicht die Rede und die Worte: Accipe Spiritum sanctum sind dort nicht einmal das Entscheidende. Der Kern des Textes liegt bei Joh. in Vers 23: Welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen u. s. w. Diese Worte aber gehören und gehörten nie zum Wesen der Bischofsweihe. Sie sind auch nicht das Wesentliche der Priesterweihe; sie sind — wenigstens nach einer begründeten Anschauung — eine Teilform der Priesterweihe, durch welche dem Ordinanden die Gewalt zum Busssakrament erteilt wird. Wie nämlich Christus den Aposteln die Konsekrationsgewalt — die Gewalt über den wahren Leib Christi — beim letzten Abendmahl verlieh, hingegen die Gewalt des Busssakramentes — Gewalt über seinen mystischen Leib — bei Joh. 20, 23, so wird die volle Priestergewalt dem Ordinanden in zweifacher Abstufung verliehen: erstens die Konsekrationsgewalt durch Auflegung der bischöflichen Hände und Ueberreichung der hl. Opfer-Instrumente (Kelch, Patene, Brot und Wein); zweitens die Gewalt der Sündenvergebung durch Auflegung der bischöflichen Hände und die Worte: Welchen ihr die Sünden nachlasset u. s. w. Es sind nur wenige Theologen, die behaupten, bereits durch die erste Auflegung der Hände und die Ueberreichung der hl. Opfergeräte habe der Ordinande neben der Konsekrationsgewalt auch die Schlüsselgewalt wenigstens wurzelhaft — in radice — empfangen.

34. Herzogs Behauptung: das Wesentliche bei der Priester- und Bischofsweihe sei die Handauflegung mit den Worten: Accipe Spiritum sanctum — ist also erstens zwecklos; denn einerseits liegt die Handauflegung nicht in Joh. 20, 21—24, andererseits besagt letztere Stelle viel mehr als das allgemeine Accipe Spiritum sanctum. Bei Joh. haben wir eben den hochcharakteristischen Vers 23. Die wesentlichen Stücke der Herzogschen Priester- und Bischofsweihe decken sich also nicht mit Joh. 20, 21—24. — Zweitens ist seine Behauptung falsch, dass jene zwei Stücke das Wesentliche der Priester- und Bischofsweihe «von Anfang an» (a. a. O. S. 650) waren. — Drittens kommt Herzog durch diese Behauptung in Widerspruch mit sich selbst. Denn wäre in Joh. 20, 21—24 wirklich die ganze Apostelweihe enthalten, «die Vollmacht zu jeder hl. Handlung, durch die nach Christi Anordnung den Gläubigen die Erlösung aus dem Zustande der Sünde zugesichert wird» (a. a. O. S. 650), so fiele der behauptete Parallelismus mit den obgenannten Stellen der

* Die besten Kenner der alten Pontifikalien bestreiten das. «Die Worte: ‚Accipe Spiritum sanctum‘, in welche neuere Scholastiker die Form des Episkopates verlegen, war dem ganzen Altertum unbekannt... Auch die alten Scholastiker erwähnen jener Worte nicht.» So Martène, De antiquis ecclesiae ritibus 2, 27. Ebenso Morinus und Denzinger.

Synoptiker Mt. 28, Mc. 16, Lc. 24; denn an letzteren Orten ist absolut keine Spur davon zu entdecken, dass er den Aposteln damit z. B. die Konsekrationsgewalt übertragen, die doch auch Bischof Herzog einstweilen noch annimmt.

35. Der behauptete Parallelismus fällt aber noch aus einem andern Grunde rettungslos dahin. An den citierten Stellen der Synoptiker ist nicht die Rede vom Behalten der Sünden; bei Joh. 20, 23 aber steht ausdrücklich: welchen ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten.» Nun schreibt zwar Bischof Herzog (a. a. O. S. 448): «Gehört denn auch das Sündenbehalten zur Aufgabe der Apostel? Das nicht» Aber wo eine Behauptung des akatholischen Bischofs und des Heilandes sich direkt gegenüber stehen, ist die Wahl nicht schwer. Dieses Behalten im eigentlichen Sinne durch die Apostel, wie es bei Joh. 20, 23 so deutlich steht, sagt ebenso deutlich, dass nicht von der Predigt-, Tauf- oder gar Konsekrationsvollmacht dort die Rede ist.

36. Endlich hat Bischof Herzog noch zwei Beweise, dass Joh. 20, 23 zu verstehen sei vom Sündenerlassen durch Predigt und Taufe. Nach Petri Pfingstpredigt fragten die Bekehrten: «was sollen wir tun?» Darauf erhielten sie zur Antwort: «Tut Busse, und jeder von euch lasse sich taufen im Namen Jesu Christi zur Vergebung euerer Sünden.» (Apg. 2, 37. 38.) ... «So ist die Sache noch im nicäischen Symbolum aufgefasst. Es enthält ausser einer nähern Definierung der in den heiligen drei Namen enthaltenen christlichen Glaubenslehre das Bekenntnis der Einen Kirche und der Einen Taufe zur Vergebung der Sünden und den Ausdruck der Hoffnung auf die Auferstehung und das ewige Leben» (a. a. O. S. 447).

Mehr als seltsame Logik! Entweder will Herzog damit sagen: «Petrus und das Nicänum haben Joh. 20, 23 verstanden vom Sündenvergeben durch die Taufe.» Aber Petrus und das Nicänum sagen mit keiner Silbe, dass sie die Johanneische Stelle im Auge haben. — Oder Herzog will damit beweisen, dass Petrus und das Nicänum keine andere Art der Sündenvergebung kannten, als die Taufe. Dann aber sind die krampfhaften Anstrengungen Herzogs wirklich unverständlich, womit er aus Mt. 18, 18, aus der Didache und aus der alten Kirchengeschichte zu zeigen sucht, es habe von Anfang an, durch Christi Einsetzung ein veritables Busssakrament existiert und zwar akkurat so, wie es in der akatholischen Kirche Bischof Herzogs praktiziert wird.

Chur. Prof. Dr. *A. Gisler.*

(Fortsetzung folgt.)

Hochw. Caspar Seiler sel. von Dietikon, P. Augustin O. S. B.

von Sankt Meinrad, Ind., Nordamerika.

Am 3. Juli d. J. starb in Hüntingburg, einer Seelsorgstation der Benediktinerabtei Sankt Meinrad in Nordamerika ein um die katholische Mission Amerikas hochverdienter Schweizerpriester, ein würdiger geistlicher Sohn unseres hochwürdigsten Bischofs. Es ist dies P. Augustin, O. S. B., als Weltpriester Caspar Seiler aus Dietikon, Kanton Zürch. Er schied mitten aus einer segensreichen Wirksamkeit im 57. Jahre seines Alters, fast plötzlich, in den Ferien, an einem Blutsturze. Nachdem er über 25 Jahre in der Seelsorge als Weltpriester gewirkt hatte, nahm er vor etwas mehr als vier Jahren zu St. Meinrad das Ordenskleid des hl. Benediktus und leistete der Abtei vortreffliche Dienste als Professor der Kirchengeschichte, der Moral und Pastoraltheologie und als Redaktor der Zeitschrift «S. Benediktus Panier». Der Verewigte ist auch vielen Schweizerpriestern, besonders der Diöcese Basel, noch wohlbekannt und eine Erinnerung an denselben in der «Schweiz. Kirchen-Ztg.» gewiss erwünscht.

Caspar Seiler, geboren den 16. April 1846 zu Dietikon, war ein Verwandter des Abtes P. Fintan Muntwyler sel. Die Gymnasialstudien machte er zu Schwyz und Einsiedeln. Seine theologischen Studien fielen in die Zeit, in der unser hochwürdigster Bischof Leonhard Pfarrer von Dietikon und als solcher dem Theologen und Neupriester in mehr als einem Sinne geistlicher Vater war. Nach Vollendung der Studien am Seminar in Mainz, zu Freiburg i. Br. und Würzburg bestund er das aargauische «Staatsexamen» mit «vorzüglichem Erfolg», — trat im Oktober 1870 in das Priesterseminar zu Solothurn — damals infolge des beginnenden Kulturkampfes aus dem Franziskanerkloster vertrieben, im von Glutz-Blotzheimschen Fidei-Commiss-, dem sogen. Jesuitenhause, eingemietet —, und empfing am 24. Juni 1871 in der Klosterkirche zu S. Joseph von Bischof Eugenius die hl. Priesterweihe. Seine erste priesterliche Wirksamkeit war die Kaplanei und Schulverweserei zu Lunkhofen, wo er vom Juli 1871 bis September 1873 «durch treue Pflichterfüllung allgemeine Achtung» sich erwarb. Sodann berief ihn das Vertrauen eines frühern Lehrers aus Einsiedeln, Weihbischofs Caspar Willi O. S. B., auf die schwierige Pfarrei Rheinau, die er «in Stille und Friede zu leiten und durch Klugheit und Festigkeit vor dem Uebertritt zum Altkatholizismus zu bewahren wusste». Doch in dem Herzen des jungen Pfarrers war ein unwiderstehlicher Zug zum Ordens- und Missionsleben. Sein Verwandter, Abt Fintan, zog ihn nach Amerika; aber die Umstände hielten ihn auch da in der praktischen Seelsorge als Weltpriester, wo er auf verschiedenen Missionsposten in zwanzigjähriger Wirksamkeit hohe Verdienste um das katholische Leben, zumal im Unionsstaate Indiana, sich erwarb. Hohe Anerkennung fand seine Mitwirkung am ersten deutschen Katholikentag der amerikanischen Union im Jahre 1888 zu Cincinati. Auch litterarisch war er tätig. Ausser seiner Mitwirkung am «S. Benediktus-Panier» schrieb er eine umfangreiche Studie über «Katholische Kirche und Nationalität in den Vereinigten Staaten von Nordamerika». Als Rektor der S. Antoniusgemeinde in Evansville baute er eine herrliche Kirche, «ein imposanter Bau im romanischen Stile». Seine Gemeinde liebte ihn und brachte erstaunliche Opfer für den Kircherbau, und sein Bischof, Chatard, schrieb von ihm: «mit grossem Eifer und seltener Klugheit hat dieser würdige Priester Grosses zu Stande gebracht.»

Als Seiler im Sommer 1896 zur Stärkung seiner etwas angegriffenen Gesundheit und zur Feier seines 25jährigen Priesterjubiläums im Kreise seiner Familie in der Heimatgemeinde, sowie in der Absicht, eine Wallfahrt ins heilige Land zu machen, nach Europa kam, da wollte ihn sein ehemaliger Pfarrer und geistlicher Vater, der inzwischen auf den Bischofsstuhl von Basel erhoben worden war, in der Schweiz zurückbehalten, nahm ihn in die Diöcese

Basel-Lugano auf und konnte ihn bewegen, für einstweilen wenigstens, die Pfarrei Dottikon im Aargau zu übernehmen. Von hier aus löste Pfarrer Seiler im März bis Juli 1897 sein Walltahrtsgelöbnis ins hl. Land. Aber nach seiner Rückkehr von Palästina zog es ihn wieder mit unwiderstehlicher Gewalt nicht nur über das Meer ins Land der Freiheit, sondern in das Heiligtum von S. Meinrad in Indiana. Freudig wurde dem bewährten und verdienstvollen, schon mit mehreren Mitgliedern des Hauses innig befreundeten Priester die erbetene Aufnahme gewährt im Frühjahr 1898. Von seiner Wirksamkeit als Ordensmann schreibt einer seiner Mitbrüder in einem tiefempfundenen Nachrufe: «Schon während des Noviziates half er in Lehrfächern des Priesterseminars, dessen Leitung ihm später übertragen wurde. Bald besass er das volle Vertrauen der Professoren und die Liebe der Seminaristen. Wir alle liebten ihn von Herzen und er tat das Seine voll und ganz, um das ihm gestreckte herzliche Entgegenkommen durch seltene Freundlichkeit, Gefälligkeit und Wohlwollen anzuerkennen. Scherzweise nannte er sich oft wegen seines vielbewunderten Haarkolorites den «Doctor illuminatus». Aber er war wirklich ein «erleuchteter Lehrer»; durch die Schärfe seines Verstandes und durch sein reiches, allseitiges theologisches Wissen war er unser Führer und Ratgeber.»

Jetzt ruht P. Augustins sterbliche Hülle auf dem Klosterfriedhof von S. Meinrad im fernen Indiana. Seine edle Seele möge ruhen im Frieden Christi!

Dw.

Recensionen.

Leben des hl. Franziskus von Assisi von P. Bernhard Christen, General des Kapuzinerordens. II. Auflage. Innsbruck, Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1902.

Der unvergessliche Dr. Hettinger schreibt in seinem klassischen Werke «Aus Welt und Kirche», I. Bd. p. 219, über den hl. Franziskus von Assisi: «Ein allen Anforderungen entsprechendes Leben des Heiligen besitzen wir immer noch nicht. Freilich gehören zu dessen Abfassung Eigenschaften, die selten sich vereiniget finden, nüchterne Kritik, Lokal- und Geschichtskenntnis und ein dem Heiligen sympathisches Gemüt.» Wir dürfen ruhig sagen, dass die vorliegende Biographie diesen Anforderungen am nächsten kommt und dass wir in derselben ein Werk haben, das einen dauernden Wert besitzen wird. Es war nicht die Absicht des Verfassers, ein allen kritischen und ästhetischen Anforderungen entsprechendes Leben des Heiligen zu schreiben, sondern eine erbauende Biographie. Dagegen wird das Leben des Patriarchen von Assisi nach den ältesten und echtesten Quellen behandelt und zwar auf eine Art und Weise, dass die Arbeit auch ihren wissenschaftlich kritischen Wert besitzt. Wir müssen von jedem Hagiographen wünschen, dass er ein ausgezeichneter Geschichtschreiber ist, dass er aber auch sein Werk auf eine gesunde Ascetik aufbaut, die sich mit den Normen der Kirche verträgt; sonst liefert er uns statt ein Heiligenleben ein Zerrbild. Der Verfasser hat sich strenge an das gehalten, deshalb wurde manches Legendenhafte ausgeschieden oder auf seinen historischen Wert geprüft; es ist ihm gelungen, das reiche, schöne Seelenleben des Heiligen in historischer Treue uns vor Augen zu führen. Wir können es dem Werke nur als Vorzug anrechnen, dass da, wo es tunlich schien, Geschichte und Legende zur Geltung kommen; die letztere dürfte dem historischen Charakterbilde sicherlich keinen Eintrag tun. Die Sprache ist einfach und schön, manchmal in ihren Ausdrücken musterhaft und erhebt sich oft zu reicher Poesie. Eine besondere Schönheit des Buches sind die oft eingestreuten ascetischen Bemerkungen, die ebenso trefflich als gediegen sind. — Die reichen Illustrationen und die gesamte Ausstattung machen das Buch zu einem Prachtwerk, das um so eher Absatz finden dürfte, da sein Preis ein äusserst billiger ist. — Wir dürfen auf das Werk stolz sein, nicht bloss weil es aus der Feder eines Schweizers stammt, sondern auch weil es eine ganz selbständige deutsche Bearbeitung des Lebens des Seraphs von Assisi ist. *P. R.*

Kirchen-Chronik.

Schweizerischer Studentenverein. Eine Besprechung der Wirksamkeit und der Tagung dieses Vereins müssen wir zurücklegen, bemerken aber schon heute, dass wir in der Entfaltung dieses Vereins für das religiöse und religiös-politische Leben unserer jungen gebildeten Kreise ein sehr wichtiges Moment erblicken, das zuweilen etwas unterschätzt wird.

Deutscher Katholikentag. Es kann nicht Aufgabe unseres Kirchenblattes sein, einen bis auf alles Einzelne eingehenden Bericht über diese einzig grossartige und fruchtbare Tagung zu bringen. Im vollsten Sinne aber gehört es zu unserer Aufgabe, dem innern Gehalt der Generalversammlung und deren weittragenden Anregungen nachzugehen. Wir bedauern, dies auf nächste Nummer verschieben zu müssen, da wir es für notwendig hielten, den Bundesratsbeschluss betreffend die französischen Kongregationen in extenso dem Aktenmateriale unseres Blattes einzuverleiben.

Kölner Erzbischofswahl. Das Kölner Domkapitel hat, gestützt auf die Bulle «De salute animarum» vom 16. Juli 1821 und das Breve Pius VII. «Quod de fidelium» von demselben Tage, sowie auf ein Schreiben Kardinal Rampollas vom 20. Juli 1900, das die vertraglich festgelegte, bloss negative Mitwirkung nichtkatholischer Regierungen zu den Bischofswahlen neuerdings betonte, — vor längerer Zeit seine Kandidatenliste der Regierung eingereicht zur Bezeichnung der personae minus gratae. Diese Liste ist bis jetzt noch nicht an das Domkapitel zurückgelangt, obwohl die dreimonatliche Frist für dessen Wahlrecht bereits abgelaufen ist. Es herrscht in der Erzdiöcese grosse Missstimmung über den vermuteten Versuch der Regierung, die Wahl durch das Domkapitel auf diesem Wege illusorisch zu machen und sich selbst eine eigentlich positive Mitwirkung zur Erzbischofswahl zu erobern. Einzelne offiziöse Auslassungen der Berliner Blätter scheinen diese Annahme zu bestätigen.

Briefkasten der Redaktion.

Die verehrten Leser mögen den heutigen Ausfall der Fortsetzung des Referates über den marianischen Kongress in Freiburg, sowie der Totentafel und der Rubrik Ernennungen gütigst nachsehen, da wir einen grössern Teil des Bundesratsbeschlusses betreffend die französischen Kongregationen dieser Nummer einverleiben wollten.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1902:

	Uebertrag laut Nr. 35:	Fr. 32,047.95
Kt. Aargau:	Legat des Hrn. Pfarr-Resignat Uebelhardt sel. in Eiken	„ 100.—
Kt. Baselland:	Röm.-kathol. Pfarrei Allschwil	„ 120.—
Kt. Luzern:	Vergabung aus Schüpfheim	„ 500.—
		Fr. 32,767.95

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1902:

Uebertrag laut Nr. 35:	Fr. 41,713.92
Legat des Hrn. Metzgermeisters P. Schobinger-Sigrist sel., zum «Schiff» in Luzern	„ 2,000.—
Vergabung von einem Priester des Bistums St. Gallen, Nutzniessung vorbehalten	„ 1,000.—
	Fr. 44,713.92

Luzern, den 3. September 1902.

Der Kassier: *J. Duret*, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

KIRCHENBLUMEN sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
(Fleurs d'églises)
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Kirchliche Kunstanstalt
des
Josef Obletter
Bildhauer und Altarbauer
St. Ulrich, Gröden, Tirol, Europa
Ehrenmitglied der Königl. Kunstakademie
Telegramm-Adresse: Jobletter, Gröden, Tirol.
Heiligen-Statuen Altäre Kanzeln
Kreuzwegstationen
Für kunstgerechte Arbeit ist garantiert
Nicht Convenierendes wird zurückgenommen.
Preiscourant gratis und franko.

Wissmann-Hofstetter
17 Sternenplatz 17 LUZERN 1. Etage
empfiehlt sich den Hochw. Herren Geistlichen zur Anfertigung von
Kompletten Anzügen Soutanen und Soutenellen
Grosse Collection von schwarzen Stoffen. Garantiert gutsitzender Schnitt, solideste Arbeit, möglichst billige Preise und prompte Bedienung.

Für alle katholischen Kreise von Wichtigkeit.
Im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn ist soeben erschienen:
Bischof Jos. Ludwig Colmar von Mainz
Predigten über das Lesen der heil. Schrift und das Lesen schlechter Bücher.
Mit einer Einleitung neu herausgeg. von Dr. J. Selbst, Domkapitular u. Prof. d. Theol. in Mainz. Mit kirchl. Druckerlaubnis. br. 1 M.
Vorstehende Predigten passen ganz vorzüglich für die heutige Zeit und liefern einen Beitrag zur Abwehr der den Katholiken drohenden Gefahren.

Kathol. Knabenpensionat und Lehrerseminar
bei St. Michael in Zug
unter der h. Protektion Sr. Gnaden des hochw. Bischofs v. Basel-Lugano. Geleitet v. Weltgeistlichen, Realschule, Gymnasium, Lehrerseminar, franz.-ital. Vorkurs. Deutscher Vorkurs für solche, welche die Primarschule noch nicht vollendet haben od. für Besuch der höh. Abteil. noch zu schwach sind. Landwirtsch. Kurs. Herrliche, gesunde Lage. Eintritt d. neuen Zöglinge d. 6. Okt. Prospekte gratis. Die Direktion

Gebrüder Gränicher, Luzern
Tuchhandlung, Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik
Verkaufsmagazine Kornmarkt und Weinmarkt
Hervorragende Bezugsquelle für schwarze Tücher, Kammgarne etc., Ueberzieher, Mäntel in allen Façonen, Schlafröcke, Soutanellen, Gehrockanzüge etc. [29
Kataloge, Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

Glasmalerei-Anstalt
von
Zürich II **Fried. Berbig** Zürich II
gegründet 1877
empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit und kirchlichen Behörden zur Anfertigung aller Arten von kirchlichen Glasmalereien von den einfachsten Bleiverglasungen bis zu den reichsten Figurenfenstern in bekannter solider, stylistisch richtiger und künstlerischen Ausführung bei Verwendung von prima Material.
Specialität:
Fenster mit figürlichen Darstellungen in Grisaille Manier, namentlich für Renaissance und Barokkirchen.
Auszeichnungen:
2 grosse Preise, 10 goldene und silberne Medaillen.

Fräfel & Co., St. Gallen
Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich zur prompten Lieferung von
solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten
Paramenten
sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie
Metallgeräte ○ Statuen ○ Teppichen etc. etc.
zu anerkannt billigsten Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Soeben erschien:
Was kostet der Himmel den katholischen Christen?
Ein Lehr- und Betrachtungsbuch mit Anschluß der üblichen Gebete.
Von P. Otto Hitschnau,
Konventual des Klosters Maria-Einsiedeln.
Mit bischöflicher Druckbewilligung und Erlaubnis der Ordensobern.
Mit einem Stahlstich, 30 ganzseitigen und vieler kleineren Textbildern.
832 Seiten. 18⁰.
Gebunden in Leinwand, Rotschnitt Fr. 2.50; in Leder biegsam, Hohlrotschnitt Fr. 3.50; in fein chagriniert Leder, Goldschnitt Fr. 4.—
Der durch seine vortreffliche Heiligenlegende in weitesten Kreisen bekannte hochw. Verfasser bietet hier den Katholiken ein köstliches Büchlein. In einfacher, anziehender Sprache gibt er im I. Teil Belehrung über den Preis, um welchen Gott den Himmel feilbietet, nennt die Hilfsmittel, welche dem Katholiken den Weg in den Himmel sicher und leicht machen, und zeigt, wie Gott denselben erleichtert durch den großen Lohn, den er für jedes verdienstliche Werk schon auf Erden bezahlt. Der II. Teil enthält eine reiche Auslese allgemeiner Andachten für den katholischen Christen. Besondere Erwähnung verdient noch die schmucke Ausstattung mit über 30 Bildern.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch die
Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G., Einsiedeln.

Gebr. Ant. & Th. Schuler,
Weinhandlung in Schwyz und Luzern.
empfehlen Ia. Walliser- und Waadtländerweine, verschiedener Jahrgänge, garantiert reingehalten als
Messwein
sowie verschiedene andere gelagerte Tisch und Krankenweine.
Muster und Preislisten auf Verlangen gratis und franko.

Kathol. Töchter-Institut
in Lausanne
unter Leitung von franz. Damen.
Spezialkurs für d. franz. Sprache. Italienisch, Englisch, Deutsch, Malerei, Musik, Handarbeiten.
Familienleben. (20—25 Schülerinnen.)
Sorgfältige Erziehung
Tägliche Spaziergänge.
Für Prospekte wende man sich gefl. an die Frau Oberin, Pré du Marché 4. (H 16594 L)

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.

Altersasyl
namentlich für Hochw. Hrn. Geistliche, nebst Spracheninstitut und Realschule im Kloster Muri, Aargau, empfiehlt
Jos. Keusch, Pfarrer.

Couvert mit Firma liefern
Räber & Cie., Luzern.

Empfehlung. Empfehle mein gut assortiertes Lager in:
Seidenhüten, weichen und gesteiften Hüten
in allen Qualitäten, besonders für geistliche Herren passend.
Reparaturen prompt und billig.
Frau Witwe Bisang,
Kramgasse 9, Luzern.

In keinem katholischen Hause sollte das soeben erscheinende Herder'sche Konversationslexikon fehlen.
Es ist das ein längst als dringendes Bedürfnis ersehntes, allen Ansprüchen möglichst Rechnung tragendes, ausgezeichnetes illustriertes Werk. Es erscheinen 160 Lieferungen à 65 Cts. (=8 Bände).
Man abonniert bei Räber & Cie., Luzern, welche Lieferung 1 gerne zur Einsicht senden.